

Ausschuß für Innere Verwaltung
43. Sitzung

24.11.1988
ei-pr

Solange ein solches Kriterium nicht vorliege, sei es schwierig, exakt festzustellen, welche einzelne Funktion jeweils dem gehobenen Dienst zugeordnet werden müsse. Abgesehen davon gebe es von der Stellenplansituation her dafür keinen großen Bedarf; denn die Zahl der Funktionen, die schon jetzt als dem gehobenen Dienst zugehörig ausgewiesen seien, sei ohnehin um 500 größer als die Zahl der Stellen des gehobenen Dienstes. Er sei überzeugt, daß eine neue Funktionsbewertung zu weiteren Funktionen des gehobenen Dienstes führen werde. Dies erweitere jedoch nicht den Stellenplan.

Damit widerspreche er gar nicht dem Vorschlag, an der Erstellung eines Gutachtens auch Dritte zu beteiligen; über die Details müßte seines Erachtens aber noch ausführlich gesprochen werden.

Abg. Dr. Lichtenberg (CDU) erklärt, seine Fraktion stimme den zum Personalhaushalt gestellten Anträgen von F.D.P. und SPD zu, obwohl sie fragmentarisch seien. Aus den Anträgen werde deutlich, daß eigentlich alle Fraktionen mit den personalpolitischen Vorstellungen der Landesregierung nicht einverstanden seien. Die CDU vermisse generell Zukunftsperspektiven der Landesregierung im personalpolitischen Bereich, insbesondere im Hinblick darauf, daß erhebliche Arbeitszeitverkürzungen umgesetzt werden müßten. Die CDU bitte die Landesregierung, zumindest in absehbarer Zeit zu den Auswirkungen der Arbeitszeitverkürzung umfassend zu berichten.

Abg. Jaeger (CDU) weist darauf hin, daß seine Fraktion den Haushalt in seiner Struktur für falsch angelegt halte, so daß er sich auch nicht durch Einzelanträge verändern lasse, die nach den Erfahrungen der Vergangenheit ja ohnehin abgeschmettert würden. Ihre Position wolle die CDU in Entschließungsanträgen verdeutlichen, in denen die Gesamtstruktur angesprochen werde und versucht werden solle, Alternativen sichtbar zu machen.

Der Abgeordnete bezieht sich sodann auf die Erörterungen zur Fehlbelegerabgabe in der Ausschusssitzung am 3. November (s. Apr 10/1027, S. 25). Der Staatssekretär habe davon gesprochen, daß bei den Regierungspräsidenten 50 Zeitangestellte zusätzlich benötigt würden. Er habe dazu keine Vorlage erhalten und wüßte gern, wie das parlamentarische Verfahren aussehe.

Hinsichtlich dieser 50 Stellen habe es ein Mißverständnis zwischen Finanzminister und Innenminister über den Verfahrensstand gegeben, erwidert StS Riotte. Ihm sei vor der genannten Sitzung signalisiert worden, der Finanzminister sei einverstanden; dabei habe es sich jedoch um einen Irrtum gehandelt. Zwischenzeitlich habe sich herausgestellt, daß der Finanzminister die Angelegenheit für noch nicht haushaltsreif halte. Man werde abwarten,

Ausschuß für Innere Verwaltung
43. Sitzung

24.11.1988
ei-pr

wieviel Widersprüche im Hinblick auf das Verfahren beim Bundesverfassungsgericht eingingen, und dann genauer abschätzen können, wie viele Stellen erforderlich seien. Falls im Laufe des Jahres 1989 Haushaltsreife eintrete, habe der Finanzminister die Möglichkeit, unter Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses zusätzliche Stellen einzurichten.

Zur Frage der Funktionsbewertung entgegnet der Staatssekretär Abg. Dr. Lichtenberg, es gebe wohl eine Reihe grundlegender Konzepte für den Polizeibereich. Er erinnere an das Konzept der Umwandlung von Stellen des mittleren in solche des gehobenen Dienstes bei der Kriminalpolizei. Daran werde festgehalten; die Umsetzung werde auch in den nächsten Jahren noch Maßnahmen erfordern. Zur Frage der Bewertung bei der Schutzpolizei gebe es Vorstellungen der Gewerkschaften, die ebenfalls auf einen Abbau des mittleren zugunsten des gehobenen Dienstes hinausliefen. Inwieweit sich das verwirklichen lasse, sei auch von bundesgesetzlichen Vorgaben abhängig; denn das Land sei an die in der Verordnung zu § 25 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Obergrenzen gebunden.

Zu Nummer 4 des Antragspapiers der F.D.P. bemerkt Abg. Reinhard (SPD), der Sprecher der CDU-Fraktion Abg. Paus habe ihm gegenüber die Bitte geäußert, den Punkt "Funktionsbewertung der Polizei" möglichst nicht im Zusammenhang mit dem Etat, sondern im Zusammenhang mit der Beratung des Antrags der CDU über die Situation der Polizei zu erörtern. - Das sei auch seine Auffassung. Er bitte deshalb Frau Larisika-Ulmke, den Antrag zurückzustellen.

Was den Deckungsvorschlag der F.D.P. angehe, könne er sich kaum vorstellen, daß die Landesregierung ihn akzeptiere. Er dürfe darauf hinweisen, daß die Deckung für die von der SPD beantragten Professoren- und Dozentenstellen aus Kürzungen bei der Vergütung für nebenamtliche Dozenten erfolge. Im übrigen meine die SPD, daß es Sache der Landesregierung sei, Deckung für die Erhöhungen bei den Personaltiteln zu schaffen.

Nach Angaben von Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) hat ihre Fraktion einen Deckungsvorschlag vorgelegt, weil sie nicht unseriös sein wolle. Den Antrag bezüglich des Gutachtens zur Funktionsbewertung erhalte sie aufrecht, weil endlich ein Anfang gemacht werden müsse. Dabei sei klar, daß es nicht einfach sein werde, die Ergebnisse umzusetzen. Immerhin solle es in Saarbrücken und in Niedersachsen schon Gutachten geben, auf die man vielleicht zurückgreifen könne. Man müsse sich damit befassen, schon weil es bei der Polizei neue Aufgaben gebe. Es gehe nicht an zu sagen, so etwas sei bei der Polizei zu kompliziert.

Ausschuß für Innere Verwaltung
43. Sitzung

24.11.1988
ei-pr

StS Riotte stimmt zu, daß sich die Verhältnisse tatsächlich verändert hätten; er sehe durchaus auch Bedarf für die Umwandlung weiterer Stellen aus dem mittleren in den gehobenen Dienst. Bedenken habe er nicht gegen eine gutachterliche Stellungnahme, sondern gegen das Wecken von Erwartungen. Präzise berechenbare Funktionen gebe es bei der Polizei nicht. Es sei unvermeidbar, daß ein Beamter des mittleren Dienstes auch einmal Funktionen erfüllen müsse, die dem gehobenen Dienst zuzuordnen seien; denn am Einsatzort sei der Beamte unter Umständen auf sich allein gestellt. Die Frage sei dann, welchen Anteil die jeweilige Funktion habe. Jedenfalls sei es ein langer Weg, bis man aus einem Gutachten Schlußfolgerungen ziehen könne.

Zum Deckungsvorschlag der F.D.P. stellt der Staatssekretär fest, der neue Hubschrauber sei der Landesregierung sehr wichtig. Es sei kein Hubschrauber, wie ihn die Polizei schon habe, sondern ein Großraumhubschrauber, mit dem Polizeieinheiten in kurzer Zeit über längere Strecken transportiert werden könnten. Wenn man diese Möglichkeit habe, sei die Effizienzsteigerung höher einzuschätzen als bei 50 zusätzlichen Stellen, die man über das Land verteile.

Im Zuge der nun folgenden Abstimmungen über die Änderungsanträge kommt Abg. Reinhard (SPD) noch einmal auf den F.D.P.-Antrag zur Aufhebung der Besetzungssperre zu sprechen. Er halte es für unseriös, über einen falsch formulierten Antrag zu entscheiden. Adressat könne nicht das Parlament sein; die Möglichkeit einer Ausnahme ergebe sich nur durch Entscheidung der Landesregierung. Er schlage deshalb vor, die Landesregierung aufzufordern, eine Ausnahme von der Besetzungssperre für den Angestelltenbereich der Polizei zuzulassen.

Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) möchte den Antrag für den gesamten Bereich der Polizei aufrechterhalten.

Nach der Ablehnung dieses Antrags formuliert Abg. Reinhard (SPD) für seine Fraktion den Antrag, die Landesregierung aufzufordern, die Besetzungssperre im Angestelltenbereich der Polizei aufzuheben; er wird einstimmig angenommen.

Im Anschluß daran äußert StS Riotte noch die Bitte, einen von der Landesregierung vorbereiteten Antrag zur Umschichtung von Sachmitteln bei der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung zu übernehmen. - Der Antrag wird in der Sitzung verteilt und ist diesem Protokoll als Anlage 4 beigelegt. - Der Staatssekretär trägt die auf dem Antragspapier aufgeführte Begründung vor und verweist auf die Beratungen in der Sitzung am 3. November.

Ausschuß für Innere Verwaltung
43. Sitzung

24.11.1988
ei-pr

Abg. Reinhard (SPD) übernimmt dies als Antrag der SPD-Fraktion.

Nach der Abstimmung hierüber erklärt Abg. Dr. Lichtenberg (CDU) die Enthaltung einiger Mitglieder seiner Fraktion mit dem Verfahren. Es könne nicht richtig sein, daß die Landesregierung ein Antragspapier mitbringe und der Opposition keine Gelegenheit gegeben werde, sich das gründlich anzusehen. Er protestiere mit Nachdruck dagegen. - Der Vorsitzende weist darauf hin, daß das Papier nach seiner Information in der vergangenen Woche verteilt worden sei. - Über die Geschäftsstelle seiner Fraktion sei das nicht geschehen, entgegnet Abg. Dr. Lichtenberg (CDU). Er habe nur die Bitte, in Zukunft dafür zu sorgen, daß das anders laufe.

Zur Gesamtabstimmung erklärt Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.), in Anbetracht der Situation der Polizei, auch im Hinblick auf die Arbeitszeitverkürzungen, sei das Ergebnis der Etatberatungen für sie enttäuschend. Sie bedauere, daß der vorgeschlagene Ansatz für ein Gutachten zur Funktionsbewertung von den anderen Fraktionen abgelehnt worden sei; damit hätte zumindest ein Weg aufgezeigt werden können. So könne sie dem Haushaltsentwurf nicht zustimmen.

Die Abstimmungsergebnisse sind dem Beschlussteil dieses Protokolls zu entnehmen.

Ausschuß für Innere Verwaltung
43. Sitzung

24.11.1988
ei-pr

Zu 2: Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen
(FSHG)

Gesetzentwurf der Landesregierung
Drucksache 10/3232

in Verbindung damit:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und öffentlichen Notständen
(FSHG)

Gesetzentwurf der Fraktion der CDU
Drucksache 10/3178

Vorlagen 10/1658 und 10/1913
Zuschriften 10/2223, 10/2247 bis 10/2251 und 10/2253
Information 10/406

Der Vorsitzende teilt mit, der Ausschuß für Kommunalpolitik habe gestern zum Ausdruck gebracht, daß er auf Mitberatung Wert lege. Das heiße, daß heute ohnehin nicht abschließend beraten werden könne.

Der Ausschuß unternimmt einen Beratungsdurchgang; dabei ergeben sich zu folgenden Bestimmungen des FSHG Wortmeldungen.

§ 1 Abs. 2

Ministerialdirigent Salmon (Innenministerium) legt dar, auch nach der Anhörung meine das Ministerium, bei der Formulierung des Gesetzentwurfs - "wegen einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung" - bleiben zu können.

Abg. Reinhard (SPD) fragt sich nach Gesprächen mit Vertretern der kommunalen Spitzenverbände, ob es nicht doch sinnvoll sei, den zweiten Halbsatz des in Zuschrift 10/2251 enthaltenen Vorschlags zu übernehmen:

... wenn nach brandschutzgutachtlicher Feststellung der örtlich zuständigen Bauaufsichtsbehörde besondere Maßnahmen zur Löschwasserversorgung erforderlich sind; ...

Ausschuß für Innere Verwaltung
43. Sitzung

24.11.1988
ei-pr

Ihm leuchte es ein, daß es sinnvoll sein könne, vorher eine brandschutzgutachtliche Feststellung durch die Bauaufsichtsbehörde zu treffen. Leider sei dieser Teil des Änderungsvorschlags in der Anhörung nicht vertieft worden.

Ministerialrat Schürmann (Innenministerium) macht deutlich, dies sei bereits in § 50 der Landesbauordnung festgehalten. Ein Gebäude mit einer erhöhten Brandlast oder Brandgefährdung könne nur ein "Gebäude besonderer Art und Nutzung" sein, und dann stelle die Bauordnung in Verbindung mit § 22 FSHG die Forderung, daß zu feuerwehrtaktischen und -technischen Problemen in gutachtlicher Weise Stellung genommen werde. Die Bauaufsichtsbehörde habe dann zu entscheiden, ob sie die sich aus dem Gutachten der Brandschutzdienststellen ergebenden Forderungen übernehme.

Nach Meinung des Abg. Reinhard (SPD) handelt es sich um zwei verschiedene Tatbestände. Bei § 50 der Landesbauordnung gehe es doch wohl um eine Stellungnahme, wenn ein Gebäude errichtet werde; § 1 Abs. 2 FSHG meine den Fall, daß ein besonderer Löschwasserbedarf bestehe.

MR Schürmann entgegnet, es gehöre zu den feuerwehrtaktischen Forderungen, im Verfahren zur Erlangung der Baugenehmigung auch eine ausreichende Löschwasserversorgung nachzuweisen.

Nach Ansicht von Abg. Stallmann (CDU) kann es nicht schaden, die Forderung nach brandschutzgutachtlicher Feststellung aufzunehmen, selbst wenn sie sich schon aus § 50 der Landesbauordnung ergeben sollte.

Auch Frau Abg. Larisika-Ulmke (F.D.P.) neigt dieser Auffassung zu.

Sie wüßte gern, ob es richtig sei, im Gesetz nur die Gemeinden und nicht auch die Kreise anzusprechen. - MD Salmon antwortet, § 1 Abs. 2 spreche nur von den Gemeinden, weil die Löschwasserversorgung eine gemeindliche Aufgabe sei. An anderer Stelle des Gesetzes gebe es Vorschriften, die die Kreise betreffen.

Die Frage ist nach den Worten des Vorsitzenden, ob das Erfordernis einer gutachtlichen Stellungnahme vor Ort in das Gesetz oder unter Umständen in eine Verwaltungsvorschrift aufgenommen werde. - Dies schade nicht, erwidert MR Schürmann. Das Ministerium habe es nur nicht für erforderlich gehalten, weil in diesem Verfahren ohnehin ein enger Kontakt zwischen Brandschutzdienststelle und Bauaufsichtsbehörde bestehe.

Ausschuß für Innere Verwaltung
43. Sitzung

24.11.1988
ei-pr

StS Riotte legt dar, von den Vertretern des für Baurecht zuständigen Ministeriums sei wie folgt argumentiert worden: Nach § 3 der Landesbauordnung müßten bauliche Anlagen so errichtet sein, daß die öffentliche Sicherheit nicht gefährdet werde. Für bauliche Anlagen besonderer Art und Nutzung verlange § 50 besondere Anforderungen beispielsweise im Hinblick auf Brandschutzeinrichtungen und Brandschutzvorkehrungen, damit ein Brand gar nicht erst entstehe. Davon unabhängig sei die Frage der Löschwasserversorgung zu sehen.

Der Vorsitzende bittet das Ministerium, den Vorschlag der kommunalen Spitzenverbände noch einmal zu überlegen und bis zur Abstimmungssitzung einen Formulierungsvorschlag vorzulegen, der dem Anliegen entgegenkomme - wie es offensichtlich von den Fraktionen gewünscht werde -, ohne der Bauordnung zu widersprechen.

Mit der Anregung, die Aufgaben der "Brandschutzaufklärung und Brandschutzerziehung" ins Gesetz aufzunehmen, erklärt sich Abg. Reinhard (SPD) einverstanden. Auf seine Frage, an welcher Stelle des Gesetzes das geschehen solle, äußert MD Salmon den Wunsch, dies in § 1 - und nicht in § 3, wie es der Gesetzentwurf der CDU vorsehe - zu verankern. Der Brandschutz sei eine Aufgabe, die im wesentlichen vor Ort zu lösen sei, und deshalb seien Brandschutzaufklärung und -erziehung auch als gemeindliche Pflichten anzusehen. Die Erwähnung dieser Aufgaben in § 16 sei ohnehin beabsichtigt.

§ 8

MD Salmon erläutert zu dem Vorhaben, die Leiter der freiwilligen Feuerwehren und ihre Stellvertreter zukünftig für sechs Jahre zu bestellen, die Verbände hätten unterschiedlich votiert. Insbesondere die Berufsverbände und Gewerkschaften hätten sich gegen eine Begrenzung ausgesprochen. Das Ministerium meine, daß dem Wunsch des Landesfeuerwehrverbandes entsprochen werden solle. Die Gründe für eine Begrenzung lägen auf der Hand: Nach derzeitiger Rechtslage könne es Fälle geben, in denen jemand so lange in seinem Amt verbleibe, daß das Stadium der Unzuträglichkeit eintrete, und das gelte es zu verhindern.